

Zusammenfassung der Motion

Mit seiner am 24. Juni 2005 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (TGR S. 810) verlangt Grossrat Denis Boivin eine Änderung des Gesetzes vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG; SGF 631.1), genauer von Artikel 2 Abs. 3, der gegenwärtig für die Freiburger Kantonalbank (die FKB) Folgendes vorsieht: «Die Freiburger Kantonalbank entrichtet die Liegenschaftssteuer bis zum Satz von 1 ‰ für die Liegenschaften, die dem Betrieb des Hauptunternehmens und dessen Nebenbetrieben dienen; für die übrigen Liegenschaften wird sie gemäss Artikel 13 besteuert». Nach Artikel 13 GStG können die Gemeinden auf den in ihrem Gebiet gelegenen Liegenschaften eine Liegenschaftssteuer erheben, und zwar berechnet zu einem einheitlichen verhältnismässigen Steuersatz (einheitlich pro Gemeinde), nach dem Steuerwert der Liegenschaft und ohne Schuldenabzug. Dieser Satz darf 3 ‰ nicht übersteigen. Die Motion verlangt dass Artikel 2 Abs. 3 GStG wie folgt geändert werde: «Die FKB entrichtet die Liegenschaftssteuer nach Artikel 13». Der Motionär ist der Ansicht, dass die teilweise Befreiung der FKB von der Liegenschaftssteuer nicht mehr gerechtfertigt ist, da diese Bank in gleicher Weise wie die anderen Banken auf dem Freiburger Markt tätig ist.

Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat erklärt sich, wie übrigens auch der Verwaltungsrat der FKB, mit dem Begehren der Motion einverstanden, wonach die FKB für alle ihre Liegenschaften die Liegenschaftssteuer nach dem von jeder Gemeinde unter Einhaltung der Obergrenze von 3 ‰ beschlossenen Steuersatz entrichten soll. Die finanzielle Auswirkung der Aufhebung der gegenwärtigen Einschränkungen bezüglich der Liegenschaften und des anwendbaren Satzes ergeben gemäss FKB für die betroffenen Gemeinden jährliche Mehreinnahmen von insgesamt 73 200 Franken, die zu den gegenwärtigen 80 600 Franken hinzukommen.

Der Staatsrat beantragt ihnen somit, diese Motion anzunehmen.

Freiburg, den 20. Dezember 2005